



Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt die AGB der Controller Akademie AG, Zürich und gilt für den Studiengang zur Vorbereitung der eidg. höhere Fachprüfung zur Expertin oder zum Experten in Rechnungslegung und Controlling, kurz R&C.

Art. 2 Prüfungen Fernbleiben, Abbruch, Wiederholung

1. Die Controller Akademie führt während des drei- bzw. fünfsemestrigen Studiengangs vier schriftliche Zertifikatsprüfungen durch.
2. Die Zertifikatsprüfungen sind grundsätzlich obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuchs, das spätestens vier Wochen vor der Zertifikatsprüfung eingereicht werden muss. Wer eine bewilligte Dispens erhält, kann die Prüfung kostenlos nachholen.
3. Die Zertifikatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Gesuch abgelehnt oder wenn kein Gesuch eingereicht worden ist.
4. Wer aus gesundheitlichen Gründen die Zertifikatsprüfung nicht ablegen kann, muss dies mit einem Arztzeugnis belegen. Das Nachholen ist in diesem Fall kostenlos.
5. Studierende können die Zertifikatsprüfung an einem nächsten ordentlichen Prüfungstermin nach- bzw. wiederholen. Es muss die ganze Zertifikatsprüfung abgelegt werden.
6. Wiederholungen sind kostenpflichtig.
7. Die Zertifikatsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Art. 3 Hilfsmittel

1. Über die zugelassenen bzw. nicht zugelassenen Hilfsmittel informiert das jeweilige Prüfungsaufgebot. Die an der HFP geltenden Regeln werden dabei soweit als möglich berücksichtigt.

Art. 4 Prüfungsumfang und Prüfungsdauer

1. Die Zertifikatsprüfungen umfassen die im betreffenden Semester behandelten Studiengebiete.
2. Jede Zertifikatsprüfung dauert zwischen 330 bis 480 Minuten und findet an einem bestimmten Tag statt. Sie setzen sich aus mehreren Fachprüfungen zusammen.

Art. 5 Ermittlung der Prüfungsergebnisse und des Prüfungserfolgs

1. Jede Fachprüfung wird gleich gewichtet und einzeln mit je 100 Punkten bewertet.
2. Die maximal erreichbare Punktezahl jeder einzelnen Prüfungsaufgabe wird auf dem Aufgabenblatt bekanntgegeben.
3. Für die Prüfungsleistungen werden Fachnoten gemäss folgender Skala (Seite 2 oben) erteilt: Ausnahme ist das Fach „Fallstudie“, wo eine separate Notenskala angewendet wird. Andere als halbe Noten sind nicht zulässig.
4. Die Schlussnote ist der auf eine Dezimale gerundete Durchschnitt aus den erzielten Fachnoten.
5. Die Zertifikatsprüfung hat erfolgreich bestanden, wer eine Schlussnote von mindestens 4.0 erreicht hat.
6. Die gelösten Prüfungsaufgaben werden den Studierenden nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme von 20 Tagen definitiv ausgehändigt.



| <u>Punkte</u> | <u>Note</u> | <u>Eigenschaften der Leistung</u> |
|---------------|-------------|---------------------------------------|
| 92 – 100 | 6 | qualitativ und quantitativ sehr gut |
| 83 – 91 | 5.5 | |
| 74 – 82 | 5 | gut, zweckentsprechend |
| 65 – 73 | 4.5 | |
| 55 – 64 | 4 | den Mindestanforderungen entsprechend |
| 45 – 54 | 3.5 | |
| 36 – 44 | 3 | ungenügend |
| 27 – 35 | 2.5 | |
| 18 – 26 | 2 | schwach |
| 09 – 17 | 1.5 | |
| 00 – 08 | 1 | unbrauchbar oder nicht ausgeführt. |

Art. 6 Zertifikat und Diplom

1. Voraussetzung für den Erhalt von Bestätigungen, Zertifikaten und Diplom ist die regelmässige Teilnahme am Unterricht, gemäss Angaben im Stundenplan. Es werden Präsenzlisten geführt, welche von den Dozierenden ausgefüllt oder von den Studierenden visiert werden.
2. Studierende, die mindestens drei Viertel der Lektionen besucht und die Zertifikatsprüfung bestanden haben, erhalten ein Semester-Zertifikat.
3. Studierende, die mindestens drei Viertel der Lektionen besucht, die Zertifikatsprüfung vollständig abgelegt, aber nicht bestanden haben, erhalten eine Semester-Bestätigung über die Unterrichtsteilnahme.
4. Wer alle Semester des Studiengangs regelmässig besucht und die vier Semesterzertifikate erworben hat, erhält das Diplom der Controller Akademie.
5. Wer nicht alle vier Semesterzertifikate erworben, aber mindestens drei Viertel aller Lektionen im ganzen Studiengang besucht hat, erhält eine Bestätigung der Controller Akademie über die Teilnahme am Studiengang.
6. Über andere Bestätigungen entscheidet die Geschäftsleitung der Controller Akademie.

Art. 7 Rechtsmittelbelehrung

1. Wer die Zertifikatsprüfung nicht bestanden hat, kann innerhalb einer Frist von 20 Tagen die nicht bestandenen Prüfungsarbeiten einsehen.
2. Einsprachen wegen Nichtbestehens der Zertifikatsprüfung sind innert 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet an den Verwaltungsrat zu richten, welcher über die Annahme oder Ablehnung der Einsprache entscheidet.
3. Im Falle der Ablehnung der Einsprache werden die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden auferlegt.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Controller Akademie AG, Zürich

Andrea Kuhn – Senn
VR-Präsidentin

Monika Lehmann
Geschäftsleiterin